

# Übersicht häufige Fragen zum Förderaufruf „Berufsqualifizierende Sprachförderung Plus“ (BQS+)

## Direkt zu einem bestimmten Abschnitt springen:

Neuerungen Förderaufruf Januar 2025 .....	1
Neuerungen Förderaufruf Januar 2024 .....	2
Generelle Fragen und Unterstützung .....	5
Konzeptionelles (Qualitätsstandards, handlungsorientierte Sprachförderung und Lernszenarien).....	8
Infos zu Basis-Qualifizierungsmaßnahmen und deren Passung für BQS+.....	10
Qualifizierungsanforderungen an Lehrpersonal, begleitende Schulungen und Qualifizierungen.....	13
Finanz- und verwaltungstechnische Fragen zu BQS+.....	17

## **Neuerungen Förderaufruf Januar 2025**

*Q: Was ist neu im Förderaufruf 2025?*

A: Für den neuen Förderaufruf gibt es keine substantiellen Änderungen des Förderaufrufs. Nutzen Sie bitte dennoch die neue Konzeptvorlage, die im Downloadbereich der Programmseite von BQS+ auf der ESF-Website hinterlegt ist, da diese einige Präzisierungen enthält.

## **Neuerungen Förderaufruf Januar 2024**

Q: Was war neu im Förderaufruf 2024?

A: Für den Förderaufruf 2024 kamen folgende Änderungen zum Tragen:

- Gruppengröße: Absenkung der Gruppengröße von acht auf zu Beginn der Maßnahme mind. sechs Teilnehmende. Es ist grundsätzlich möglich, dass von einem Antragstellenden mehrere Gruppen beantragt werden. Wenn mehrere Gruppen gemeldet werden, ist zu beachten: Sollten diese Gruppen nicht zeitlich aufeinander folgend, sondern gleichzeitig mit denselben Inhalten (z. B. gleiches Gewerk oder gleiche Ausbildungsvorbereitung/Berufsorientierung) unterrichtet werden, ist weiterhin die bisherige Gruppengröße von acht bis 15 Teilnehmenden einzuhalten.
- Flexibilisierung Verbindung Basismaßnahme-Sprachvorhaben: Teilnehmende aus inhaltlich ähnlichen Basismaßnahmen können zu einer BQS+-Gruppe zusammengefasst werden. Dies gilt auch dann, wenn diese bei unterschiedlichen Trägern angesiedelt sind. Für Anträge, die so vorgehen, gilt, dass die Erfüllung des Kriteriums „sachgerechter Aufbau der sprachlichen Zusatzmaßnahme innerhalb der Gesamtmaßnahme“ sowie die Bewertung des Kriteriums „Qualität des Projektkonzepts, insbesondere hinsichtlich der Einbindung der Sprachförderung in die Basis-Qualifizierungsmaßnahme“ voraussetzungsvoller werden: Es erfordert, dass sie substantiell darauf eingehen, wie die Sprachförderung Verknüpfungen mit jeder einzelnen Basismaßnahme sicherstellt. Zusätzlich müssen substantielle Angaben gemacht werden, warum die unterschiedlichen Basismaßnahmen von ein und derselben Sprachfördermaßnahme bearbeitet werden können (bspw. gleiche oder ähnliche Berufsfelder). Das eingereichte Konzept enthält obligatorisch einen Stundenplan, der die fachlichen und sprachlichen Lernphasen für die jeweiligen TN ersichtlich werden lässt.

- Trägerübergreifende Kooperation: Kooperationen und Zusammenschlüsse sind möglich. Beispielsweise kann dies auf die folgenden beiden Wege umgesetzt werden: (1) Mehrere Träger schließen sich zusammen, um gemeinsam ein BQS+-Vorhaben in ihre Basismaßnahmen zu integrieren (etwa wenn diese für gleiche Berufsfelder qualifizieren oder gleiche zentrale Inhalte adressieren) oder (2) ein Qualifizierungsträger schließt sich mit einem spezialisierten Sprachförderträger zusammen. In letzterem Fall ist der Antrag mindestens in Qualitätsstufe 2 zu stellen. Außerdem ist ein Mindestumfang von 20 Prozent Teamteaching obligatorisch. So wird eine enge Verknüpfung von Sprach- und Fachunterricht gewährleistet.  
Für Anträge, die gemäß (2) vorgehen, gilt, dass die Erfüllung des Kriteriums „sachgerechter Aufbau der sprachlichen Zusatzmaßnahme innerhalb der Gesamtmaßnahme“ sowie die Bewertung des Kriteriums „Qualität des Projektkonzepts, insbesondere hinsichtlich der Einbindung der Sprachförderung in die Basis-Qualifizierungsmaßnahme“ voraussetzungsvoller werden. Additive Ansätze, bei denen die Sprachförderung nicht in die Gesamtmaßnahme eingebunden ist, sind nicht förderfähig. Für Anträge, die gemäß (1) vorgehen, gilt, was einen Punkt darüber für „Flexibilisierung Verbindung Basismaßnahme-Sprachvorhaben“ als Anforderung formuliert ist.
- Sprachlehrpersonen ohne akademischen Abschluss: Streichung der Bedingung des akademischen Abschlusses für Sprach-LP in Qualitätsstufe 1. Voraussetzung für die Zuwendungsfähigkeit solcher Sprach-LP in der Funktionsstufe 5 (siehe „Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021–2027“) ist, dass für die entsprechende LP die Mindest erfahrung von 300 Unterrichtseinheiten Sprachunterricht *und* eine entsprechende Einstiegsqualifizierung DaF/DaZ vorliegen.



- Fachlehrpersonen ohne (Einstiegs-)Qualifizierung DaF/DaZ: Um Antragstellenden einen größeren Spielraum bei ihrer Personalplanung/ihren Vertretungsregelungen für diese Fach-LP zu gewähren, wird die Möglichkeit geschaffen, Fach-LP auch nach Projektstart, spätestens bis zur Hälfte der Projektlaufzeit, nachzuqualifizieren.
- Sprachförderung in der Basismaßnahme: Der Ansatz, die gesamte Sprachförderung innerhalb von Qualifizierungsmaßnahmen über BQS+ abzubilden, wird grundsätzlich präferiert. Gleichwohl kann es, bspw. aufgrund von Förderbedingungen der Basismaßnahme, dazu kommen, dass Sprachfördererelemente nicht in BQS+ überführt werden können. Für diese Projekte stellt es sich als besonders herausfordernd dar, die 10 Stunden/Woche Mindestumfang der Teilnahme innerhalb von BQS+ abzubilden. In substantiell begründeten Fällen kann daher Sprachförderung innerhalb der Basismaßnahme, die die Qualitätsstandards von BQS+ erfüllt (Verknüpfung von Sprachförderung und Fachunterricht sowie Professionalität der LP), aber z. B. aus fördertechnischen Gründen in der Basismaßnahme verbleibt, auf den für die Fördervoraussetzung notwendigen Zeitumfang der Sprachförderung in BQS+ angerechnet werden. Somit ist in diesen Fällen auch eine Antragstellung möglich, die – bezogen auf die Sprachfördermaßnahme in BQS+ – unter 10 Stunden/Woche Teilnahmeumfang verbleibt (die Sprachförderung in der Gesamtmaßnahme muss dabei weiterhin innerhalb von 10-20 Stunden/Woche betragen). Für diesen Fall ist eine Bestätigung zu den nicht in BQS+ überführten Sprachfördererelementen mit dem Antrag einzureichen.

*Q: Was bedeuten die Neuerungen des Förderaufrufs 2024 für die Umsetzung der im Rahmen des Förderaufrufs 2023 bewilligten Projekte?*

A: Alle Anpassungen des Förderaufrufs 2024, die vom Förderaufruf 2023 abweichen, gelten naturgemäß auch nur für Projekte, die bei diesem Aufruf beantragt werden und nicht rückwirkend.

### **Generelle Fragen und Unterstützung**

*Q: Was ist BQS+?*

A: Mit „Berufsqualifizierende Sprachförderung Plus“ (BQS+) bietet der ESF+ in Hessen ein eigenständiges Programm zur Sprachförderung innerhalb von Arbeitsmarktförderprojekten. BQS+ unterstützt Menschen, die an solchen Projekten in Hessen teilnehmen, passgenau berufssprachlich auf dem Weg in Ausbildung und Arbeit. Die Idee hinter dem neuen ESF+-Programm: Qualifizierung und Sprachförderung werden miteinander verbunden und zusammen gedacht. Der Fachunterricht wird sprachsensibel, der Sprachunterricht fachsensibel umgesetzt.

Teilnehmende profitieren, weil sie qualitativ hochwertig und didaktisch innovativ auf ihre Berufsfelder vorbereitet werden. Teilnehmende Träger profitieren u. a. durch eine auskömmliche Finanzierung der Sprachförderung in drei Qualitätsstufen, durch begleitende Beratung, kostenfreie Schulungen in Szenariendidaktik und Weiterqualifizierungen für das Lehrpersonal (Sprach- und Fachlehrkräfte) sowie berufsfeldbezogene Unterrichtsmaterialien.

Die Rahmenbedingungen von BQS+ sind die Folgenden:

- Handlungsorientierte Szenariendidaktik
- wöchentliche Anzahl von Unterrichtseinheiten in einem Umfang zwischen 10 und 20 Stunden;
- Gruppengröße liegt zu Beginn bei mind. sechs Teilnehmenden;

- Umsetzung in drei Formen: Teamteaching im Fachunterricht (Theorie und Praxis), Sprachförderunterricht, Ergänzende Einheiten (z. B. Förderunterricht, Sprachcoaching oder betreutes Online-Lernen);
- Durch Teamteaching besteht die Möglichkeit, Sprachförderung umzusetzen, ohne dass den Teilnehmenden zusätzlicher Zeitaufwand entsteht;
- Sprach-Lehrkräfte sind in Qualitätsstufe 1 bereits mit 300 UE Erfahrung im DaZ-Unterricht oder einer Einstiegsqualifizierung DaF/DaZ im Umfang von mind. 30 Stunden einsatzfähig;
- BQS+ umfasst die gesamte Bandbreite deutscher Sprachförderung innerhalb von Arbeitsmarktförderprojekten. Ausgenommen hiervon ist lediglich Deutsch als Unterrichtsfach (z. B. beim nachholenden Erwerb des Hauptschulabschlusses), da dies keinen Sprach-, sondern Fachunterricht im Rahmen der Basismaßnahme darstellt.

*Q: Wo kann ich weitere Unterstützung bei Fragen zur Antragstellung finden und welche Rolle spielt die flankierende Unterstützung der Begleitstruktur?*

A: Ihre Ansprechpartnerin im Programm BQS+ ist Frau Stefanie Knapp ([stefanie.knapp@wibank.de](mailto:stefanie.knapp@wibank.de)) von der WIBank. Für inhaltliche Fragen zum Programm können Sie zudem auf den Programmverantwortlichen im Fachreferat, Herrn Dr. Alexander Berzel ([alexander.berzel@hsm.hessen.de](mailto:alexander.berzel@hsm.hessen.de)), zugehen. Bei didaktischen Fragen steht Ihnen zusätzlich ein Team der Hessischen Agentur für berufsqualifizierende Sprache (HABS) e. V. als Begleitstruktur flankierend zur Seite, das Sie u. a. dabei berät, das Sprachkonzept in ihrem Antrag nach den Empfehlungen der hessischen Qualitätsstandards zu gestalten. Außerdem bietet diese Begleitstruktur auch die obligatorischen Schulungen zur Szenariendidaktik sowie unterschiedliche Qualifizierungen für Sprach- und Fach-LP an. Wenden Sie sich hierfür an Frau Maria Theresia Franz-Götz (Kontakt: [franz-goetz@habs-hessen.de](mailto:franz-goetz@habs-hessen.de)). Für Qualifizierungen und Schulungen gilt selbstverständlich, dass von anderen Marktanbietern erworbene Zertifikate äquivalent betrachtet werden.



*Q: Wird es auch möglich sein, digitalen Unterricht in die BQS+-Projekte zu integrieren?*

A: Als hessische Arbeitsmarktförderung unterstützen wir nicht erst seit der Corona-Pandemie innovative Formate digitalen Lernens. Daher ist es möglich, BQS+ auch in Form des digitalen Unterrichts in Projekte zu integrieren. Wichtig ist es auch dabei, die unterschiedlichen Anforderungen, wie sie die Rahmenbedingungen von BQS+ im entsprechenden Projekt-Setting vorsehen, zu beachten.

*Q: Können wir als Träger nur einen Antrag stellen? Oder können wir als Träger für unsere unterschiedlichen Projekte auch mehrere Anträge stellen bzw. als Träger einen Antrag für mehrere Projekte?*

A: Ein Träger kann mehrere Anträge stellen sowie – im Falle einer hinreichenden Ähnlichkeit (siehe Frage oben: *Was war neu im Förderaufruf 2024?*) in der Ausrichtung der Projekte – auch Teilnehmende aus mehreren Basismaßnahmen in einem BQS+-Antrag zusammenfassen.

*Q: Wir führen gerade eine Maßnahme im Förderprogramm IdeA durch, die bereits eine Sprachförderung enthält. Welchen Vorteil hat es, nun in BQS+ zu wechseln?*

A: BQS+ ist das spezifische Sprachförderprogramm in der Hessischen Arbeitsmarktförderung, dem ein wissenschaftlich fundiertes und praxiserprobtes Konzept zugrunde liegt. Daher ist es aus Sicht der Arbeitsmarktförderung sinnvoll, wenn die Sprachförderung innerhalb von Arbeitsmarktmaßnahmen über dieses neue ESF+-Programm abgebildet wird. Über einen Änderungsantrag könnten die dadurch freiwerdenden Mittel in den Bestandsprogrammen und -Budgets der Arbeitsmarktförderung in Abstimmung mit der bewilligenden Stelle bspw. dann in eine inhaltliche Anreicherung des Basis-Qualifizierungsprojekts umgeschichtet werden. D. h. dass dieses Basis-Qualifizierungsprojekt in der jeweiligen Förderlinie (z. B. IdeA) um die Mittel für die Sprachförderung entlastet wird und dadurch möglicherweise zusätzliche Freiräume etwa zur Förderung von vertiefenden Qualifizierungselementen entstehen können. Für Projekte ohne bisherige Sprachförderung besteht die Möglichkeit, durch die Ergänzung um

Sprachförderung via BQS+ neue Zielgruppen (mit Sprachförderbedarfen) anzusprechen. Hinzu kommt die kostenfreie Nutzung der begleitenden Beratungsstruktur von BQS+ mit Anleitungen, Schulungen, Qualifizierungen und der Unterstützung zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung in Richtung der beiden fortgeschrittenen Qualitätsstufen.

**Konzeptionelles (Qualitätsstandards, handlungsorientierte Sprachförderung und Lernszenarien)**

*Q: Im Förderaufruf ist die Rede davon, dass die Sprachförderung handlungsorientiert auszurichten ist und sich auf die Verwendung von Lernszenarien stützt. Zudem ist als Anforderung für das einzureichende Konzept formuliert, dass eine Beschreibung der geplanten Nutzung von Szenariendidaktik anzufertigen ist. Dazu 2 Fragen: 1) Ist auch eine Antragstellung für BQS+ möglich, wenn man sich noch nicht intensiv mit handlungsorientierter Sprachförderung beschäftigt hat? 2) Was ist mit den Szenarien gemeint und wie werden diese zur Verfügung gestellt?*

A: Zu 1) Auch in diesem Fall ist eine Antragstellung möglich. BQS+ verfolgt einen niedrigschwellig-partizipativen Ansatz. Das bedeutet, dass auch solche Träger in die Förderung aufgenommen werden können, die über geringere Möglichkeiten bzw. Erfahrung in berufsqualifizierender Sprachförderung verfügen. Daher setzt die Qualitätsstufe 1 auf Anforderungen, die grundsätzlich von jedem Träger umgesetzt werden können. In den Qualitätsstufen 2 und 3 steigen diese Anforderungen. Im Antrag muss in jedem Fall eine vertiefte Auseinandersetzung mit handlungsorientierter Sprachförderung erkennbar werden. Eine Weiterentwicklung der praxisorientierten Anwendung erfolgt dann mit den obligatorischen Schulungen zur Nutzung vorhandener und/oder zur Entwicklung neuer sprachlich ausgerichteter Lernszenarien der Lehrpersonen.



Zu 2) Lernszenarien werden als didaktische Werkzeuge genutzt. Die Lernszenarien beschreiben typische Situationen eines Berufes oder einer Tätigkeit, die die Teilnehmenden mit den erforderlichen/zu lernenden Strukturen und Kompetenzen bearbeiten müssen. Die Szenarien werden von der Begleitstruktur der HABS zur Verfügung gestellt bzw. sind über diese abrufbar (Kontakt: [franz-goetz@habs-hessen.de](mailto:franz-goetz@habs-hessen.de)).

*Q: Zu welchen Querschnitts- und Berufsfeldern existieren bereits Lernszenarien?*

A: Es existieren Lernszenarien in den Querschnittsfeldern Berufsorientierung und interkulturelle Kompetenzen und Mathematik. Zudem sind folgende Berufsfelder bereits abgedeckt: Pflege, Kinderpflege, Logistik, Büro/Kaufmännisches, Holz, Metall, Hauswirtschaft, Gastronomie, Gebäudereinigung, Einzelhandel, -Garten- und Landschaftsbau, Mediengestaltung und Nähen/Schneidern. Weitere Szenarien sind geplant, z. B. für das Querschnittsfeld Digitales.

*Q: Wie gehe ich damit um, wenn mein Projekt Berufsfelder adressiert, für die es noch keine Lernszenarien gibt?*

A: In den Qualitätsstufen 1 und 2 ist es erforderlich, im Antrag darauf einzugehen, wie dennoch ein handlungsorientierter Sprachunterricht gewährleistet wird (Träger ohne dezidierte Erfahrungen mit handlungsorientiertem Sprachunterricht legen in ihren Ausführungen ihren Kenntnisstand dar und profitieren im Projektverlauf von der flankierenden Unterstützung durch begleitende Beratungen und Fortbildungen). Zudem wird in den obligatorischen Schulungen dezidiert an der Entwicklung solcher Szenarien gearbeitet. In Qualitätsstufe 3 ist ohnehin eine eigene Szenarientwicklung vorgesehen und dies im Antrag entsprechend darzulegen. Falls Sie mit Ihrem Projekt Berufsfelder adressieren, für die es noch keine Lernszenarien gibt, gehen Sie gern auf die BQS+-Begleitstruktur zu.

*Q: Inwiefern ist es möglich, BQS+ zu nutzen, wenn Teilnehmende für den berufsqualifizierenden Sprachunterricht aus unterschiedlichen Branchen kommen?*

A: Das ist unter Umständen möglich. Wichtig ist, dass die Rahmenbedingungen von BQS+ im entsprechenden Projekt-Setting sinnvoll umgesetzt werden können. Das bedeutet für diesen Fall etwa, dass die Basismaßnahme(n) einen ausreichenden Qualifizierungs- bzw. Berufsorientierungsumfang aufweist/aufweisen, sodass berufsfeldspezifische oder berufsorientierende Sprachförderung stattfinden und ein handlungsorientierter, szenarienbasierter Ansatz des Sprachunterrichts effektiv verfolgt werden können. So könnten bspw. die Querschnittsthemen Berufsorientierung oder digitale Kompetenzen sinnvolle Anknüpfungspunkte für eine integrative Verknüpfung von Fach- und Sprachinhalt darstellen.

### **Infos zu Basis-Qualifizierungsmaßnahmen und deren Passung für BQS+**

*Q: Ist die berufsqualifizierende Sprachförderung kombinierbar mit den ESF+/Land – Programmen QuB, QuABB und Pusch und/oder mit den Programmen, die über das AQB gefördert werden? Ist eine Kombination mit Programmen der Jobcenter, z. B. AGH vorstellbar?*

A: BQS+ ist grundsätzlich mit Qualifizierungs- und Berufsvorbereitungsprojekten kombinierbar, unabhängig ob diese z. B. durch den ESF+, Landesmittel oder das Jobcenter gefördert werden. Wichtig ist, dass die Rahmenbedingungen von BQS+ im entsprechenden Projekt-Setting sinnvoll umgesetzt werden können. Dazu gehören z. B. folgende Anforderungen:

- die Teilnehmenden weisen einen berufssprachlichen Förderbedarf auf;
- die vorgesehene wöchentliche Anzahl von sprachlichen Unterrichtseinheiten kann über die drei möglichen Formen (Teamteaching, Sprachförderunterricht und ergänzende Einheiten) sinnvoll in die Basismaßnahme integriert werden;

- die Basismaßnahme weist einen umfänglichen Qualifizierungsumfang auf, in dem berufsfeldspezifische oder berufsorientierende Sprachförderung stattfinden und ein handlungsorientierter Ansatz des Sprachunterrichts verfolgt werden können.

Außerdem ist zu beachten, dass die über BQS+ beantragte Sprachförderung von der bisherigen Projektgestaltung trennscharf abgegrenzt werden kann.

*Q: Können wir mit dem Förderprogramm BQS+ an bestehende geförderte Projekte (z. B. über das Ausbildungs- und Arbeitsmarktbudget – AQB oder Qualifizierung und Beschäftigung – QuB) anknüpfen und die Sprachförderung zusätzlich darin anbieten oder gilt die Förderung nur für neu konzipierte Projekte?*

A: Das ist möglich. Wichtig ist dabei, dass die über BQS+ beantragte Sprachförderung von der bisherigen Projektgestaltung trennscharf abgegrenzt werden kann.

*Q: Wie gestalten sich die Andockmöglichkeiten an Maßnahmen der Arbeitsförderung: Gilt dies nur bei Quali-Maßnahmen oder auch bei anderen? Ist es in allen Maßnahmen möglich, Sprachförderung dazu zu nehmen?*

A: BQS+ ist grundsätzlich mit Arbeitsförderprojekten kombinierbar. Dazu gehören in BQS+ Projekte, deren Basismaßnahmen einen ausreichenden Umfang aufweisen, so dass eine berufsfeldspezifische oder berufsorientierende Sprachförderung im vorgegebenen Rahmen stattfinden und ein handlungsorientierter Ansatz im Sprachunterricht sinnvoll verfolgt werden kann.

*Q: Können Sie uns neben den aus dem AQB oder dem ESF+ geförderten Qualifizierungsprojekten Beispiele für Basis-Qualifizierungsmaßnahmen nennen, die sich für BQS+ eignen könnten?*

A: Die folgenden Beispiele dienen der illustrierenden Erläuterung und haben keinen abschließenden Charakter. Beispiele für Basis-Qualifizierungsmaßnahmen können etwa sein:

- Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW-Maßnahmen auf Basis von §81 SGB III);
- Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE), hierbei ist vor allem die Form der integrativen BaE geeignet, bei der ein Träger die Ausbildung anbietet und daher sicherstellen kann, dass sich Fach- und Sprachinhalte aufeinander beziehen;
- Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II mit einem substantiellen beruflichen Qualifizierungsanteil;
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III mit einem substantiellen beruflichen Qualifizierungsanteil.

*Q: Ist es möglich, BQS+ mit aus dem ESF+ Bund geförderten Projekten zu kombinieren?*

A: Das ist möglich. Wichtig ist dabei, dass die über BQS+ beantragte Sprachförderung von der bisherigen Projektgestaltung trennscharf abgegrenzt werden kann.

*Q: Ist es möglich, BQS+ auch für Teilzeit-Maßnahmen zu nutzen? Wie kann hierbei der zusätzliche Umfang für die Teilnehmenden in Grenzen gehalten werden?*

A: Das ist möglich. Dabei ist, wie bei Vollzeitmaßnahmen auch, zu gewährleisten, dass die vorgesehene wöchentliche Anzahl von sprachlichen Unterrichtseinheiten (zwischen 10 und 20 Stunden pro Woche) erfüllt und über die drei möglichen Formen (Teamenteaching, Sprachförderunterricht und ergänzende Einheiten) sinnvoll in die Basismaßnahme integriert wird. Gerade auch im Rahmen von Teilzeit-Maßnahmen ermöglicht das optionale Teamenteaching, bei dem Fachlehrkraft und Sprachlehrkraft gemeinsam den Fachunterricht durchführen, dass eine berufsqualifizierende Sprachförderung ohne zusätzliche Stundenumfänge innerhalb des Fachunterrichts durchgeführt werden kann.

*Q: Könnten auch reguläre Ausbildungen mit BQS+ verzahnt werden?*

A: Entscheidend ist, dass das für BQS+ konstitutive Zusammenspiel zwischen Sprachförderung und Fachunterricht gewährleistet werden kann. Sollte es sich um eine Ausbildungsbegleitung mit substanziellem beruflichen Qualifizierungsanteil, wie oben beschrieben, handeln oder um eine Ausbildungskonstellation mit für die Rahmenbedingungen von BQS+ offenen Betrieben, ist eine Förderung grundsätzlich möglich, müsste aber selbstverständlich im Projektkonzept entsprechend begründet werden. Hierbei ist besonders auf die Anforderungen bzgl. der (benachteiligten) Zielgruppen der „Hessischen Arbeitsmarktförderung“ zu achten.

### **Qualifizierungsanforderungen an Lehrpersonal, begleitende Schulungen und Qualifizierungen**

*Q: Was ist mit Einstiegsqualifizierung DaF/DaZ gemeint? Wie grenzt sich diese von der im Projektverlauf zu erlangenden Schulung Szenariendidaktik ab?*

A: Eine Einstiegsqualifizierung umfasst eine fundierte Einführung in die berufsqualifizierende Sprachvermittlung im Umfang von rund 30 Stunden. Es gibt dazu ein Angebot der Begleitstruktur der HABS (BQS-A1 für Sprach-LP bzw. BQS-C für Fach-LP), das – sofern es kapazitär möglich ist – für LP aus teilnehmenden und aus teilnahmeinteressierten Projekten kostenfrei zur Verfügung steht. Bei der Antragstellung können Marktäquivalente geltend gemacht werden. Grundsätzlich werden dabei keine zertifizierten Anbieter von DaF-/DaZ-Qualifikationsleistungen ausgeschlossen.

Die Schulung zur Nutzung vorhandener und/oder zur Entwicklung neuer sprachlich ausgerichteter Lernszenarien umfasst ebenfalls rund 30 Stunden Teilnahmeaufwand. Sie vermittelt den Lehrkräften neben dem Umgang mit den Lernszenarien das Leitprinzip der „vollständigen Handlung“. Hierbei sollen Lernende mit viel Eigenverantwortung und selbstgesteuertem Lernen Probleme lösen, die so auch im beruflichen Alltag vorkommen. Da diese Handlungsorientierung im konzeptionellen Zentrum der Qualitätsstandards von BQS+ steht, ist eine solche Schulung für teilnehmende LP obligatorisch.

Wie bei den Qualifizierungen können auch hier Marktäquivalente geltend gemacht werden.

*Q: Wir haben Projektpersonal, das über Teilnahmebescheinigungen der Hess. Agentur für berufsqualifizierende Sprache e.V. (HABS) und der Fachstelle für berufsbegleitendes Sprachlernen (Faberis) verfügt. Inwieweit wird diese Qualifikation als Professionalität der Lehrpersonen anerkannt? Oder ist eine Antragstellung nur für Lehrpersonen mit DaF/DaZ-Studium möglich?*

A: BQS+ verfolgt einen niedrighschwellig-partizipativen Ansatz. Das bedeutet, dass auch solche Träger in die Förderung aufgenommen werden können, die über geringere Möglichkeiten für die berufsqualifizierende Sprachförderung verfügen. Daher setzt die Qualitätsstufe 1 auf Anforderungen, die grundsätzlich von jedem Träger umgesetzt werden können. In den Qualitätsstufen 2 und 3 steigen diese Anforderungen. Für eine Antragstellung ist also kein Lehrpersonal zwingend notwendig, dass ein DaF-/DaZ-Studium vorweisen kann. Entsprechende DaF-/DaZ-Qualifizierungen werden anerkannt, sofern sie die Anforderungen der bestimmten Qualitätsstufen erfüllen. Grundsätzlich werden dabei keine zertifizierten Anbieter von DaF-/DaZ-Qualifikationsleistungen ausgeschlossen.

*Q: Für die Sprachlehrpersonen und Fachlehrkräfte ist „im Laufe der Förderung immer eine Schulung zur Nutzung vorhandener und/oder zur Entwicklung neuer sprachlich ausgerichteter Lernszenarien obligatorisch“. Bei Abschluss erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat, welches als Teilnahmebeleg vorzulegen ist. Ist eine fortlaufende Gültigkeit für dieses Zertifikat geplant oder muss dieses im Rahmen eines jeden (Neu)Antrags erneut absolviert werden?*

A: Das Zertifikat gilt zunächst auf unbestimmte Zeit.

*Q: Wie können Träger eine marktäquivalente Schulung bzw. ihre vergleichbaren Kompetenzen z. B. in der Szenariendidaktik nachweisen? Welche Nachweise werden dazu benötigt, damit das als äquivalent anerkannt werden kann?*

A: Die Schulung zur Nutzung vorhandener und/oder zur Entwicklung neuer sprachlich ausgerichteter Lernszenarien vermittelt den Lehrkräften neben dem Umgang mit den Lernszenarien das Leitprinzip der „vollständigen Handlung“. Hierbei sollen Lernende mit viel Eigenverantwortung und selbstgesteuertem Lernen Probleme lösen, die so auch im beruflichen Alltag vorkommen. Da diese Handlungsorientierung im konzeptionellen Zentrum der Qualitätsstandards von BQS+ steht, ist eine solche Schulung obligatorisch. Wie bei den Qualifizierungen können auch hier Marktäquivalente geltend gemacht werden. Grundsätzlich werden dabei keine zertifizierten Anbieter von DaF-/DaZ-Qualifikationsleistungen ausgeschlossen. Notwendig ist, dass die als mögliches Marktäquivalent eingereichten Zertifikate eine Schulung im Umfang von mindestens 30 Stunden nachweisen, in der das Konzept der handlungsorientierten Szenariendidaktik praxisorientiert vermittelt worden ist.

*Q: Qualifizierungen der Lehrkräfte: Wie sind die Anforderungen an den zum DaF-/DaZ-Studium alternativen akad. Abschluss? Muss dies ein vergleichbarer Abschluss (z. B. Deutsch auf Lehramt o. ä.) sein?*

A: Hier sind die Qualifikationen bindend, die in der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) aufgeführt und im Förderaufruf präzisiert sind. Der alternative akademische Abschluss ist nicht als vergleichbarer Abschluss definiert, allerdings benötigt eine Sprach-LP z. B. in Qualitätsstufe 2 eine Zusatzqualifizierung DaF/DaZ im Umfang von mindestens 120 Stunden (Qualitätsstufe 1: entweder Erfahrung mit DaF-/DaZ-Unterricht (mindestens 300 Stunden Erfahrung) oder eine entsprechende Einstiegsqualifizierung DaF/DaZ im Umfang von 30 Stunden).

*Q: Ist es möglich, während einer Qualifizierung/eines Studiums DaF/DaZ als Lehrkraft im Rahmen von BQS+ tätig zu sein? Falls ja: Wie weit muss das Studium fortgeschritten sein?*

A: Hier sind die Qualifikationen bindend, die in der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) aufgeführt und im Förderaufruf präzisiert sind. Der Fortschritt des Studiums spielt für die Einordnung keine Rolle. Eine Anerkennung eines



Studienabschlusses kann erst nach erfolgreichem Abschluss (und dem entsprechenden Nachweis) erfolgen.

*Q: Wie soll das Formular aussehen, mit dem wir die 300 Stunden DaF-/DaZ-Lehrerfahrungen unserer Sprach-LP per Selbsterklärung nachweisen für die Qualitätsstufe 1?*

A: Grundsätzlich gilt, dass die Anforderungen an die Lehrpersonen, wie sie im Förderaufruf stehen, wie in allen ESF+-Programmen per Zertifikat bei der Antragstellung gegenüber der WIBank nachzuweisen sind. Für die Qualitätsstufe 1 gibt es die Möglichkeit, dass eine Sprach-LP mit akademischem Abschluss (mind. Bachelor bzw. Techniker/Meister) auch über die gesammelte Erfahrung mit DaF-/DaZ-Unterricht (mindestens 300 Unterrichtseinheiten Erfahrung) in BQS+ förderfähig ist. Für Sprach-LP mit dem Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufes, aber ohne akademischen bzw. Meister-/Techniker-Abschluss gilt, dass die genannte Mindesteinfahrung *und* eine entsprechende Einstiegsqualifizierung DaF/DaZ erforderlich sind. Der Nachweis über die nötige Erfahrung ist auf dem Weg einer Selbsterklärung zu erbringen („Hiermit bestätige ich, dass N.N. die Anforderung für Qualitätsstufe 1 in BQS+ erfüllt und mindestens 300 Unterrichtseinheiten Erfahrung im Umsetzen von DaF-/DaZ-Unterricht vorweisen kann.“).

*Q: Ab wann müssen die DaF-/DaZ-Fortbildungen vorgelegt werden – beim Einreichen des Projekts, beim Beginn des Projekts oder im Laufe des Projekts?*

A: Hier ist zwischen Schulungen und Qualifizierungen zu unterscheiden. Für die Schulungen zur Szenariendidaktik gilt: Diese sind nicht vorab nachzuweisen, sondern im Projektverlauf für LP, die noch keine entsprechende Schulung in der Vergangenheit belegt haben, obligatorisch (siehe oben). Die Qualifizierungen der Sprach-LP sind Grundlage für die Einstufung des jeweiligen Antrags in die unterschiedlichen Qualitätsstufen. Daher müssen sie entsprechend beim Einreichen des Projektantrags inkludiert werden. Sollten für ein in der Zukunft liegendes Projekt LP noch nicht feststehen, ist



auch eine Antragstellung als so bezeichnete N.N. möglich, bei der die erwartete Qualifizierung festgelegt wird. Spätestens zum Projektstart ist die Qualifizierung nachzuweisen. Selbige Möglichkeit besteht auch für LP, die sich in einer Qualifizierung befinden und diese entsprechend zum Projektstart vorlegen können. Um Antragstellenden einen größeren Spielraum bei ihrer Personalplanung/ihren Vertretungsregelungen für Fach-LP zu gewähren, wird die Möglichkeit geschaffen, Fach-LP auch nach Projektstart, spätestens bis zur Hälfte der Projektlaufzeit, nachzuqualifizieren.

*Q: Welche Anforderungen gibt es für die Fachlehrer im Teamteaching?*

A: Grundsätzlich gilt für solche Fach-LP, dass die Teilnahme an einer Schulung Szenariendidaktik obligatorisch ist. Ab Qualitätsstufe 2 gilt zudem eine berufssprachbezogene Einstiegsqualifizierung als Voraussetzung.

### **Finanz- und verwaltungstechnische Fragen zu BQS+**

*Q: Ist ein Projektkonzept zu erstellen und wie soll dieses eingereicht werden?*

A: Ja. Für die Konzepteinreichung ist die über die ESF-Website verfügbare Konzeptvorlage zu nutzen (Sie finden diese im Downloadbereich der Programmseite: <https://www.esf-hessen.de/esf-hessen/programme-2021-2027/beschaefigte/berufs-qualifizierende-sprachfoerderung-plus-2021-2027>).

*Q: Ist eine Ko-Finanzierung obligatorisch, ggf. wie hoch?*

A: Die Förderung (Zuwendung) wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die verbleibenden 10 Prozent müssten über eigene Mittel abgedeckt werden oder das Projekt wird kofinanziert (z. B. mit kommunalen Mitteln).

*Q: Welche Dokumentationspflichten bestehen unterjährig, welche Rolle spielen Vor-Ort-Prüfungen?*

A: Die Dokumentationspflichten des ESF+ gelten auch für BQS+. Darüber hinausgehende Dokumentationspflichten bestehen nicht. Vor-Ort-Prüfungen gibt es wie in anderen ESF+-Programmen auch.

Q: *Gibt es ein Teilnehmendenmonitoring?*

A: Ja, es gibt ein Teilnehmendenmonitoring.

Q: *Wie läuft das Verfahren, wenn mein Projekt in QuB/IdeA/AQB etc. gefördert ist und ich für eine vertiefte Sprachförderung zu BQS+ wechseln möchte?*

A: Dies betrifft den Fall, dass in der bestehenden Basis-Qualifizierungsmaßnahme bereits Sprachförderung bewilligt ist. Die berufsqualifizierende Sprachförderung muss – nach erfolgreicher BQS+-Bewilligung – aus der Finanzierung der Basis-Qualifizierungsmaßnahme per Änderungsbescheid herausgenommen werden, sonst kommt es zu einer Doppelförderung. Im Zuwendungsbescheid wird es eine entsprechende Auflage geben und die Abgrenzung der BQS+-Maßnahme zu dem Basisprojekt muss deutlich erkennbar sein. Für Projekte innerhalb der Hessischen Arbeitsmarktförderung gilt: Inwiefern eine Umwidmung der Mittel für andere projektrelevante Vorhaben erfolgen kann oder die Sprachmittel wegfallen, ist von entsprechenden Vorschlägen und einer Abstimmung mit der bewilligenden Stelle abhängig.

Q: *Was heißt bis zu max. 90 Prozent Förderung?*

A: Das bedeutet, dass ein Zuschuss in Höhe von bis max. 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt wird. Die verbleibenden 10 Prozent müssten über eigene Mittel abgedeckt werden oder das Projekt wird kofinanziert (z. B. mit kommunalen Mitteln).

Q: *Wird es 2025 noch einen zweiten Förderaufruf geben?*

A: Das steht noch nicht fest. Spätestens im Frühjahr 2026 wird es wieder einen Förderaufruf geben.

*Q: Ist es möglich, dass die berufsqualifizierende Sprachförderung für eine in der Zukunft liegende Qualifizierungsmaßnahme beantragt werden kann?*

A: Ja, ein Antrag kann für bis zu 12 Monate im Voraus gestellt werden – die Grundzüge der Basismaßnahme müssen aber bereits feststehen und im Projektkonzept erläutert werden. Auch sollte eine realistische Prognose über die Erreichbarkeit der notwendigen Mindestteilnehmendenzahl im Antrag hinterlegt sein.

*Q: Kann die Basismaßnahme (oder Teile daraus) als Kofinanzierung eingesetzt werden (wenn keine ESF-Mittel enthalten sind)?*

A: Nein, die Basismaßnahme ist strikt von der BQS+-Maßnahme zu trennen.

*Q: Gibt es einen maximalen Fördersatz pro Teilnehmendem (oder einen festgesetzten Personalschlüssel)?*

A: Der maximale Fördersatz ist nicht direkt an die Teilnehmenden-Zahl gekoppelt, sondern es gibt einen Korridor von mind. 6 und max. 15 Teilnehmende pro Gruppe. Aus der Größe der Teilnehmenden-Zahl ergibt sich der benötigte Personaleinsatz.

*Q: Können Honorarkräfte unter eigenem Personal geführt werden?*

A: Nein, dies ist nicht vorgesehen. Alle Honorarkosten müssten über die Restkostenpauschale (30% des eigenen SEK-Personals) abgedeckt werden. Für die Restkostenpauschale sind keinerlei Nachweise erforderlich.

*Q: Sind nur die eigenen Teilnehmenden (die beim selben Träger eine Qualifizierungsmaßnahme besuchen) teilnahmeberechtigt zu berücksichtigen bei der Antragstellung?*

A: Ja, die Teilnehmenden müssen an der Basismaßnahme teilnehmen. Auch im Rahmen der Flexibilisierungen beim zweiten Förderaufruf hinsichtlich mehrerer Basismaßnahmen bzw. trägerübergreifender Kooperationen gilt weiterhin, dass die Teilnehmenden nur aus im Antrag genannten Basismaßnahmen stammen dürfen. Im Falle trägerübergreifender Kooperationen reichen die beteiligten Träger einen Antrag im Verbund ein.

*Q: Im Förderaufruf ist teilweise von Stunden, teilweise von UE die Rede, was soll denn als Berechnungsgrundlage für den förderfähigen Umfang des Unterrichts zugrunde gelegt werden?*

A: Eine UE umfasst 45 Minuten, ansonsten ist von Stunden als Zeiteinheit die Rede.

*Q: Gibt es eine Mindestteilnehmendenzahl?*

A: Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 6 Teilnehmende zu Förderbeginn.

*Q: Beziehen sich die im Antrag abgefragten Querschnittsziele auf die Basismaßnahme oder auf BQS+?*

A: Alle Angaben beziehen sich ausschließlich auf das BQS+-Projekt, für welches der Antrag gestellt wird.

*Q: Können Sprach- und Fachlehrer dieselbe Person sein (hier: EDV-Unterricht und Sprachunterricht könnten von ein- und derselben Person abgedeckt werden)?*

A: In diesem Fall wäre auf jeden Fall kein Team-Teaching möglich (ansonsten würde es zu einer Doppelförderung kommen, die zudem dem Sinn von gegenseitiger Unterstützung zweier LP im Team-Teaching zuwiderläuft). Sollte eine Fach-LP über die nötigen Qualifizierungen, wie sie für Sprach-LP gelten, verfügen und Unterricht in Form von Sprachförderunterricht oder ergänzenden Einheiten anbieten, ist eine Personalunion von Sprach- und Fachlehrer möglich. Eine klare Abgrenzung zur Basismaßnahme muss gegeben sein (dies wird durch eine entsprechende Auflage im Zuwendungsbescheid sichergestellt).

*Q: Wenn Maßnahmen nur für ein Jahr beim Jobcenter beantragt werden können, bzw. bewilligt werden, können bei einer guten Fortführungsprognose trotzdem 24 Monate Förderung beantragt werden?*

A: Dies ist, mit einer substantiellen Begründung der guten Fortführungsprognose, möglich. Das Verfahren ist das gleiche wie bei den Projekten, bei denen die Basis-

Qualifizierungsmaßnahme in der Planung, aber noch nicht bewilligt ist: Für den entsprechenden Zeitraum kann nach einer erfolgreichen BQS+-Bewilligung ein *Letter of Intent* zur Förderung ausgestellt werden. Sobald die Bestätigung über die Fortführung vorliegt, ist diese bei der WIBank einzureichen.

*Q: Ist es grundsätzlich auch möglich, weniger als 10 Stunden Unterricht/Woche zu beantragen?*

A: Die durchschnittlichen wöchentlichen Unterrichtsumfänge in BQS+ müssen sich zwischen 10 und 20 Stunden bewegen. Eine Ausnahme liegt vor, wenn Sprachförderung, die die Qualitätsstandards von BQS+ erfüllt (Verknüpfung von Sprachförderung und Fachunterricht sowie Professionalität der LP), z. B. aus fördertechnischen Gründen nicht aus der Basismaßnahme herauszulösen ist. Diese kann mit substantieller Begründung auf den Zeitumfang der Teilnehmenden von BQS+ angerechnet werden, ist aber nicht in BQS+ zuwendungsfähig und muss trennscharf abgrenzbar sein. Somit ist in diesen Fällen auch eine Antragstellung möglich, die unter 10 Stunden/Woche Teilnahmeumfang verbleibt (die Gesamtsprachförderung muss dabei weiterhin innerhalb von 10-20 Stunden/Woche betragen).

*Q: Die Mindestanzahl der Stunden beträgt 10 Zeitstunden. Ist dies inklusive Vorbereitung oder kommt noch die Vorbereitungszeit hinzu?*

A: Diese 10 Zeitstunden beziehen sich auf den reinen Unterrichtsumfang in BQS+. Die zwischen den Qualitätsstufen unterschiedliche Vor-/Nachbereitungszeit ist zusätzlich vorzusehen.

*Q: In welcher Form müssten wir unseren Projektvorschlag einreichen? Gibt es bereits eine Plattform?*

A: Alle Infos zur Form des Antrags finden Sie kurz gefasst unter „IV. Formvorgaben für Projektanträge“ im Förderaufruf. Zur vereinfachten Handhabung ist für die Konzepteinreichung die über die ESF-Website verfügbare Konzeptvorlage zu nutzen. Beide Dokumente sind im Download-Sektor der Programmseite von BQS+ abgelegt

(<https://www.esf-hessen.de/esf-hessen/programme-2021-2027/beschaeftigte/berufsqualifizierende-sprachfoerderung-plus-2021-2027>)

*Q: Eine Frage zur TN-Anzahl: Wir haben in einem Projekt über 30 Azubis (BaE Integrativ), allerdings nie 6 in einem Beruf. Auf was bezieht sich die Mindestanzahl?*

A: Zunächst einmal liegt eine Basis-Qualifizierungsmaßnahme vor, die mehr als 6 Teilnehmende aufweist und insofern, solange die konzeptionelle Verknüpfung, die für BQS+ konstitutiv ist, aufgezeigt werden kann, förderfähig ist. Inwiefern die konzeptionelle Verknüpfung sinnvoll hergestellt werden kann, ist von mehreren Faktoren abhängig. Inwiefern werden mindestens 6 Teilnehmende in einzelnen Gewerken oder in zusätzlichen Querschnittsthemen (z. B. digitale Kompetenzen, Berufsorientierung oder auch Mathematik) unterrichtet? Gibt es Überschneidungen zwischen den Einzelberufen in Richtung bestimmter Berufsfelder, die entsprechend gemeinsam unterrichtet werden können? Ohne konkreten Kontext lässt sich die Frage nicht abschließend beantworten. Kontaktieren Sie für Fragen in dieser Richtung gern das Fachreferat (Dr. Alexander Berzel, [alexander.berzel@hsm.hessen.de](mailto:alexander.berzel@hsm.hessen.de)) bzw. für allgemeine didaktische Fragen die Begleitstruktur der HABS (Kontakt: Maria Theresia Franz-Götz, [franz-goetz@habs-hessen.de](mailto:franz-goetz@habs-hessen.de)).